

VSE/AES

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **104 (2013)**

Heft 6

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Markt vor Plan und Markt für Plan



Stefan Muster,
Bereichsleiter
Wirtschaft und
Regulierung des VSE

Soll die Energiestrategie 2050 gelingen, braucht es einen noch intensiveren Austausch mit den umliegenden Ländern der EU. Das wiederum bedingt eine Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt, der 2014 vollendet werden soll. Neben weiteren Bedingungen für die Teilnahme hat die Schweiz dafür ihren Strommarkt vollständig zu öffnen.

Die vollständige Marktöffnung kann also indirekt dazu beitragen, die geplanten Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen. Sie kann aber auch direkt dazu beitragen, indem sie die heute festen Endverbraucher, die rund 50% der gesamten elektrischen Energie in der Schweiz konsumieren, näher an den Markt und dessen Preissignale heranführt. Verbesserte Preissignale helfen, das Verhalten der Endverbraucher zu steuern und Flexibilisierungspotenziale zu nutzen – beispielsweise, indem der Einsatz von Wärme- und Kältespeichern optimiert wird.

Damit eine vollständige Marktöffnung betriebs- und volkswirtschaftlich gelingt, müssen alle geplanten Massnahmen frühzeitig bekannt gegeben werden, komplexe, ressourcenintensive Umstellungen gestaffelt erfolgen und

die notwendige Zeit für deren Umsetzung eingeräumt werden. Beispielsweise muss die vollständige Marktöffnung, welche komplexe Kundenwechselprozesse verlangt, erst abgeschlossen und eingespielt sein, bevor allenfalls eine Anreizregulierung im Netzbereich eingeführt wird.

Damit der Markt wirklich spielen kann und die Preise ihre Signalwirkung für Endverbraucher wie auch für Produzenten entfalten können, sind regulatorische Vorgaben im Energiebereich zu minimieren und im Wesentlichen auf den Netzbetrieb zu beschränken. Entsprechend muss das mit der vollständigen Marktöffnung vorgesehene Modell der abgesicherten Grundversorgung (WAS-Modell) nach Marktbedingungen ausgestaltet werden können.

Weiter sind Massnahmen der Energiestrategie 2050, insbesondere eine massive Förderung von erneuerbaren Energien, von Beginn weg so auszugestalten, dass sie Marktverzerrungen vermeiden und Investitionen in nicht subventionierte Kraftwerke nicht behindern.

Fazit: Vor der Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist ein funktionierender Markt zu schaffen. Der Markt kommt vor dem Plan. Und der Markt hilft bei der nachhaltigen Umsetzung der Energiestrategie 2050. Der Markt ist für diesen Plan.

Le marché avant et pour le plan

Stefan Muster
Responsable Econo-
mie et Régulation à
l'AES

Pour que la stratégie énergétique 2050 réussisse, il faut intensifier encore davantage l'échange avec les pays voisins de l'UE. Pour ce faire, la Suisse doit participer au marché intérieur de l'UE qui devrait être achevé en 2014.

Plusieurs conditions doivent encore être remplies pour que la Suisse atteigne ce but, entre autres celle d'ouvrir entièrement son marché de l'électricité.

L'ouverture complète du marché peut ainsi contribuer indirectement à atteindre les objectifs prévus par la stratégie énergétique 2050. Elle peut aussi y contribuer directement en rapprochant les consommateurs finaux fixes, qui consomment environ 50% de l'ensemble de l'énergie électrique en Suisse, du marché et des signaux donnés par les prix. De meilleurs signaux permettent de gérer le comportement des consommateurs finaux et d'utiliser les potentiels de flexibilisation, par exemple en optimisant le recours aux accumulateurs de chaleur et de froid.

Pour réussir une ouverture complète du marché en termes de rentabilité et d'économie nationale, toutes les mesures prévues doivent être annoncées suffisamment tôt, les changements nécessitant des ressources doivent être échelonnés et le temps nécessaire pour leur mise en œuvre

doit être alloué. Par exemple, l'ouverture complète du marché, qui implique des processus complexes de changement des clients, doit être d'abord achevée et mise en place avant d'introduire, le cas échéant, une régulation incitative dans le domaine du réseau.

Pour que le marché fonctionne réellement et que les prix puissent envoyer leurs signaux aux consommateurs finaux et aux producteurs, il faut minimiser les directives réglementaires dans le domaine de l'énergie et les limiter essentiellement à l'exploitation du réseau. De ce fait, le modèle du choix avec approvisionnement électrique garanti doit être structuré selon les conditions du marché.

Par ailleurs, les mesures de la stratégie énergétique 2050, notamment la promotion massive des énergies renouvelables, doivent être conçues dès le départ de façon à éviter les distorsions du marché et à ne pas entraver les investissements dans les centrales non subventionnées.

Bilan: Avant de mettre en œuvre la stratégie énergétique 2050, il faut mettre sur pied un marché qui fonctionne. Le marché passe avant le plan. Et comme il contribue à la mise en œuvre durable de la stratégie énergétique 2050, le marché est pour ce plan.

Handlungsspielraum nutzen



Thomas Zwald
Bereichsleiter Politik
des VSE

Mit der absehbaren Verabschiedung der parlamentarischen Initiative 12.400 «Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher» durch den Ständerat anlässlich der anstehenden Sommersession dürfte die von der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) im Februar 2012 lancierte Teilrevision des Energiegesetzes zeitgerecht ins Ziel gebracht werden.

Ab dem 1. Januar 2014 werden dann dank der beschlossenen KEV-Erhöhung auf maximal 1,5 Rp./kWh mehr Mittel zur Förderung erneuerbarer Energien bereitstehen. Dies umso mehr, als kleine Fotovoltaikanlagen inskünftig mit einem einmaligen Investitionsbeitrag statt KEV gefördert werden. Gleichzeitig werden sich Unternehmen, deren Elektrizitätskosten mindestens 5% der Bruttowertschöpfung betragen, den KEV-Zuschlag ganz oder teilweise zurückerstatten lassen können, sofern sie sich zu Verbesserungen ihrer Energieeffizienz verpflichten.

Das Parlament wird für sich in Anspruch nehmen können, Zielstrebigkeit und Gestaltungswillen an den Tag gelegt zu haben. Es wird auch hervorheben können, dass es ihm trotz teilweise stark divergierender Auffassungen gelungen ist, ein mehrheitsfähiges Paket zu schnüren. Die beiden Räte sollten sich aber auch bewusst sein, dass dieses Paket Flickwerkcharakter hat und unerwünschte Verzerrungen wie auch Ungleichgewichte verstärkt; sei es durch Umverteilung der Förder- beziehungsweise Netzkosten zulasten der grossen Masse der Endverbraucher oder durch die einseitige Fokussierung auf den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Aber vielleicht steckt hinter dem rasch beschlossenen Paket auch die Überlegung, zusätzlichen Handlungsspielraum für die Behandlung des auf Herbst angekündigten Massnahmenpakets des Bundesrates zu gewinnen. In der Tat besteht nun keinerlei Anlass für eine überhastete und unausgeglichene Totalrevision des Energiegesetzes. Für das Parlament muss die Devise lauten: Qualität statt Tempo, Schaffung eines abgestimmten regulatorischen Rahmens statt isolierter Einzelmassnahmen.

Utiliser les marges de manœuvre

Thomas Zwald
Responsable du
département Affaires
publiques de l'AES

L'adoption prévisible de l'initiative parlementaire 12.400 «Libérer les investissements dans le renouvelable sans pénaliser les gros consommateurs» par le Conseil des États à l'occasion de sa future session d'été devrait permettre de mener à bon port la révision partielle de la loi sur l'énergie lancée par la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national (CEATE-N).

À partir du 1er janvier 2014, la décision prise d'augmenter la RPC à 0,15 CHF/kWh entraîne la mise à disposition de moyens supplémentaires destinés à la promotion des énergies renouvelables. Et ce, d'autant plus que les petites installations photovoltaïques seront encouragées par une unique contribution à l'investissement en lieu et place de la RPC. En même temps, les entreprises dont les coûts d'électricité s'élèvent à au moins 5% de la valeur ajoutée brute pourront se faire rembourser tout ou partie du supplément pour la RPC dans la mesure où elles s'engagent à améliorer leur efficacité énergétique.

Le Parlement pourra faire valoir en sa faveur qu'il aura fait preuve de détermination et montré sa volonté d'agir.

Il pourra également mettre en avant qu'il sera parvenu à élaborer une série de mesures capables d'obtenir une majorité en dépit de divergences d'opinion parfois importantes. Toutefois, les deux conseils devraient également réaliser qu'une telle série de mesures présente une certaine forme de rapiécage et renforce également les distorsions et autres déséquilibres indésirables, que ce soit à travers une redistribution des coûts de promotion et de réseau effectuée au détriment de la grande majorité des consommateurs finaux ou à travers une focalisation unilatérale sur le développement des énergies renouvelables.

Mais peut-être que derrière ce programme décidé à la hâte se cache une réflexion dont le but serait d'obtenir une marge de manœuvre supplémentaire pour le traitement de la série de mesures annoncée pour l'automne par le Conseil fédéral. En effet, il n'existe à présent aucune raison de se prononcer en faveur d'une révision totale de la loi sur l'énergie qui se révélerait être une décision à la fois précipitée et insuffisamment mûrie. Le Parlement doit agir selon le principe suivant: privilégier la qualité à la rapidité et la création d'un cadre réglementaire harmonisé à des mesures isolées.

Initiative zur Verbesserung der Energieeffizienz bei KMUs

Erfahrungen aus dem Pilotprojekt von VSE und EnAW

Kleine und mittlere Unternehmen mit einem jährlichen Verbrauch zwischen 100 und 500 MWh tragen ungefähr 10 bis 15% zum Schweizer Stromverbrauch bei. Die «Effizienzinitiative KMU», die der VSE zusammen mit der Energieagentur für Wirtschaft derzeit als Pilotprojekt durchführt, hat das Ziel, das Effizienzpotenzial in diesem Bereich zu erschliessen. Sie soll insbesondere kleine Elektrizitätsunternehmen dabei unterstützen, ihren KMU-Kunden eine kompetente Energieberatung anzubieten.

Michael Meier

Im vergangenen Jahrzehnt haben die Zielvereinbarungen mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) zu einer deutlichen Verbesserung der Energie- und Stromeffizienz im Industrie- und Dienstleistungsbereich geführt. Sie basieren auf wirtschaftlichen Effizienzpotenzialen, welche Energieberater bei Betriebsbesichtigungen evaluieren. Die EnAW unterstützt die Unternehmen zudem mit ihrem Energiemonitoring-System. Rund 2300 Unternehmen, welche knapp 30% des Schweizer Stroms verbrauchen, haben bisher eine Zielvereinbarung unterzeichnet. Dadurch konnten sie ihren Gesamtenergieverbrauch gegenüber einer Referenzentwicklung um ungefähr 6,2TWh pro Jahr reduzieren. Die Stromeffizienz leistet einen Beitrag von 1,2TWh pro Jahr. Als Anreiz zum Abschluss einer Zielvereinbarung dient neben der Reduktion der Energiekosten die mögliche Befreiung von der CO₂-Abgabe. In immer mehr Kantonen wird zudem der sogenannte Grossverbraucherartikel eingeführt, der Unternehmen mit einem Energieverbrauch von über 5000MWh pro Jahr sowie einem Stromverbrauch von über 500MWh pro Jahr verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftliche Massnahmen umzusetzen.

Lokal verankerte EVUs bieten direkten Kundenkontakt

Das Energieeffizienzpotenzial von Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 500 MWh pro Jahr liegt

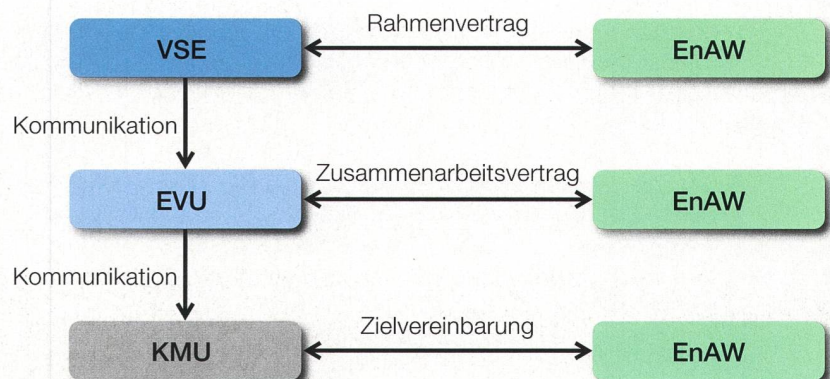
noch weitgehend brach. Für kleine Unternehmen mit einem Stromverbrauch von weniger als 100MWh rechnen sich die Aufwände im Rahmen der Zielvereinbarung allerdings kaum. Folglich verbleiben die Unternehmen mit einem Stromverbrauch von 100 bis 500MWh pro Jahr. Je nach Quelle benötigen diese mehreren Zehntausend Unternehmen knapp 10 bis 15% des schweizerischen Strombedarfs.

Die EnAW bietet diesen Unternehmen freiwillige Zielvereinbarungen an. Spezifisch für die Unternehmenskategorie wurde das KMU-Modell entwickelt. Bei der Information und Beratung zu diesem Modell können die lokal verankerten Elektrizitätsunternehmen (EVUs) mit ihrem direkten Kundenkontakt eine wich-

tige Rolle spielen. Die EnAW bietet Elektrizitätsunternehmen verschiedene Formen von Partnerschaften an. Je nach Vereinbarung führen Energieberater der EnAW oder vom Elektrizitätsunternehmen die Beratung beim den Unternehmen vor Ort durch. Beide Parteien bringen dabei ihre Stärken ein: die EVUs den persönlichen Kundenkontakt, die EnAW ihr bewährtes Energiedienstleistungsangebot.

Institutionalisierte Zusammenarbeit

Der VSE möchte in seiner Funktion als Dachverband die Kooperation zwischen EnAW und Elektrizitätsunternehmen fördern. Hierzu hat er in Zusammenarbeit mit der EnAW eine institutionalisierte Zusammenarbeitsvereinbarung, die VSE-Effizienzinitiative KMU, konzipiert, die insbesondere kleinere EVUs ohne eigene Energieberatung ansprechen soll. Durch die Standardisierung von Verträgen, die Bündelung von Schulungen und das Bereitstellen von Kommunikationsmaterial etc. sinken die Kosten für beide Parteien. In der Partnerschaft informieren die Elektrizitätsunternehmen die Unternehmen zum KMU-Modell der EnAW, unterstützen sie beim Aufbereiten der Energieverbrauchsdaten sowie bei der Umsetzung von Massnahmen zum Stromsparen. Die EnAW wiederum bringt die Energieberatung sowie ihr Energie-Management-Tool ein.



Zusammenarbeitsmodell der Effizienzinitiative: Die vom VSE informierten Elektrizitätsunternehmen unterstützen die KMUs beim Aufbereiten ihrer Daten und der Umsetzung von Massnahmen. Die EnAW bringt die Energieberatung sowie ihr Energie-Management-Tool ein.

Pilotprojekt mit fünf Elektrizitätsunternehmen

Seit rund einem Jahr wird die VSE-Effizienzinitiative KMU mit fünf Elektrizitätsunternehmen in einem Pilotprojekt getestet. Im Pilotprojekt, das von Energie Schweiz unterstützt wird, wirken die Werke am Zürichsee, EW Schwyz, EW Mels, IB Murten und Viteos mit. Die Elektrizitätsunternehmen wurden letzten Sommer während eines halben Tages zum KMU-Modell der EnAW geschult. Der VSE stellte den Elektrizitätsunternehmen ausserdem einen vorgefertigten Info-Flyer zur Kundeninformation zur Verfügung.

Seither haben die Elektrizitätsunternehmen ihre KMUs im Versorgungsgebiet mittels Info-Flyer, beim Kundengespräch, an Kundenanlässen oder mit Rechnungsaufklebern zur freiwilligen Zielvereinbarung informiert. Einige EVUs zahlen den Unternehmen auch einen Beitrag an die Kosten des KMU-Modells. Bisher wurden durch das Engagement der Elektrizitätsunternehmen rund ein Dutzend zusätzliche Zielvereinbarungen abgeschlossen. Dieser Ertrag ist zwar noch relativ bescheiden. Die Erfahrungen der EnAW zeigen jedoch, dass es eine gewisse Anlaufzeit braucht: zum einen zum Aufbau der nötigen Prozesse im Elektrizitätsunternehmen; zum anderen hilft es, wenn ein paar lokale KMUs bereits gute Erfahrungen mit dem KMU-Modell gemacht haben und diese den Kollegen weitergeben (Multiplikatoren).

Das Kundengespräch als Schlüssel zum Erfolg

Die Erfahrungen der Elektrizitätsunternehmen in der Partnerschaft mit der EnAW waren bisher durchwegs positiv. Die Elektrizitätsunternehmen konnten ihr Dienstleistungsangebot mit einem bewährten und qualitativ hochwertigen Produkt ergänzen. Sie hatten zwar keinen finanziellen Ertrag, doch die Aufwände im Rahmen der Kundeninforma-

tion konnten durch eine bessere Kundenbindung, Imagegewinn oder das Erfüllen von Zielsetzungen der Eigentümer aufgewogen werden. Die Kundenberater hatten beispielsweise im Spätsommer neben den Strompreisen fürs nächste Jahr noch ein weiteres Thema, das sie mit den Unternehmenskunden diskutieren konnten.

Die Erfahrungen der Elektrizitätsunternehmen im Pilotprojekt wurden bisher an zwei Sitzungen ausgetauscht. Wichtige Erkenntnisse bzw. Lessons Learned sind:

- Rechnungsbeilagen und Anschreiben zur Kundeninformation haben grosse Streuverluste und landen oft im Altpapier. Der Schlüssel zum Erfolg ist das persönliche Kundengespräch.

- In verschiedenen Versorgungsgebieten betreuen mehrere Akteure (Standortförderung, Kanton, Energiestadt etc.) die KMUs. In solchen Fällen sind die Aktivitäten zu koordinieren. Ansonsten werden unnötig Ressourcen vergeudet sowie die Unternehmen verärgert.

- Gesprächspartner des EVU sind meist die Techniker in den Unternehmen. Der Entscheid, ob in Energieeffizienz investiert wird bzw. eine freiwillige Zielvereinbarung abgeschlossen wird, liegt jedoch bei der Geschäftsleitung. Bei der Kommunikation muss darauf geachtet werden, dass die Geschäftsleitung ebenfalls angesprochen wird.

- Die Kantone sollten sich bei der Umsetzung des Grossverbraucherartikels mit den EVUs koordinieren. Das lokale EVU kann die Grossverbraucher unterstützen und beraten und damit die Einführung des Gesetzes vereinfachen.

- Das Thema Energieeffizienz hat bei den KMUs aufgrund der tiefen Strompreise und des vielfach geringen Anteils der Stromkosten am Gesamtumsatz derzeit keine hohe Priorität.

- Die Zielvereinbarungen der EnAW haben einen Horizont von 10 Jahren. Viele KMUs schrecken davor zurück, solche langfristige Ziele zu setzen. Die EnAW geht auf diese Bedenken ein, indem sie

den KMUs einen Kosten-Nutzen-Rechner zur Verfügung stellt, der ihnen einen ersten Überblick über Aufwände und Erträge gibt. Zudem ist zu betonen, dass die Zielvereinbarung auf freiwilligem Engagement beruht und jährlich gekündigt werden kann. Ein langer Zeithorizont eröffnet den KMUs auch Freiräume. Das KMU kann selber entscheiden, wann es die Investitionen in wirtschaftliche Effizienzmassnahmen tätigen möchte.

Ausblick

Die Erfahrungen der Pilotunternehmen fliessen nun in die VSE-Effizienzinitiative KMU ein. Im Herbst soll dann die neue, institutionalisierte Zusammenarbeitvereinbarung zwischen Elektrizitätsunternehmen und EnAW lanciert werden.

Der VSE ist überzeugt, dass dieser freiwillige Ansatz ein kosteneffizienter Weg ist, um die Energieeffizienz zu verbessern. Aus diesem Grund macht er sich auch auf der politischen Ebene für Rahmenbedingungen stark, welche die Ausweitung der freiwilligen Zielvereinbarungen fördern. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Energiestrategie 2050 wurde beispielsweise vorgeschlagen, dass KMUs bei Erfüllung einer Zielvereinbarung von der KEV und Vorschriften zur Wartung von grossen energieverbrauchenden Geräten befreit werden. Zudem möchte der VSE den Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren, der zurzeit im Rahmen des Pilotprojekts stattfindet, weiterführen und sich als entsprechende Plattform etablieren.

Links

- Ausführliche Informationen zur VSE-Effizienzinitiative KMU finden Sie ab Herbst 2013 auf www.strom.ch.

Angaben zum Autor

Michael Meier war bis Ende April 2013 Mitarbeiter Energiewirtschaft beim VSE. Er war unter anderem Leiter des Center of Competence Energieeffizienz sowie des Pilotprojekts zur VSE-Effizienzinitiative KMU. michael.meier2@ewz.ch

Anzeige

Energiewende nicht ohne Green IT

Fachtagung: 19. Juni 2013
Umwelt Arena Spreitenbach

Anmeldung
auch nur für Vormittag oder Nachmittag
www.electrosuisse.ch/itg

Werden Sie Aussteller!

VSE-Generalversammlung: Gesamtsystem betrachten AG de l'AES: considérer le système dans son ensemble

An seiner Generalversammlung vom 23. Mai forderte der Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, die zukünftige Versorgung mit einem zeitlich und inhaltlich abgestimmten Ausbau von Produktion, Netz und Speicherung zu sichern und sprach sich für gestraffte Verfahren, gegen die Laufzeitbeschränkung bei Kernkraftwerken sowie für das Stromabkommen mit der EU und einen offenen Markt aus.

Kurt Rohrbach, VSE-Präsident, plädierte in seiner Rede dafür, die Zeit für Massnahmen zu nutzen, die offensichtlich der raschen Umsetzung dienen. Gleichzeitig warnte er angesichts der weltweiten Entwicklungen in der Energieversorgung vor energiepolitischen Paukenschlägen oder gar epochalen Entschieden.

Die VSE-Generalversammlung wählte zudem folgende Personen neu in den Vorstand: Dr. Hans Schulz, Mitglied der Axpo-Konzernleitung, Benoît Revaz, Mitglied der Geschäftsleitung von Alpiq SA, Dominique Gachoud, Generaldirektor der Groupe E SA, sowie Alfred Bürk-



Die neu gewählten Vorstände und der Präsident: Benoît Revaz, Alfred Bürkler, Kurt Rohrbach, Dominique Gachoud und Hans Schulz (v.l.).

ler, Geschäftsleiter der Swisspower Netzwerk AG. Der VSE dankt den scheidenden Vorständen Dr. Manfred Thumann, Mitglied der Axpo-Konzernleitung, Michael Wider, Mitglied der Geschäftsleitung von Alpiq SA, Pierre-Alain Urech, Generaldirektor Romande Energie, und André Hurter, Generaldirektor SIG, für ihr Engagement für die Schweizer Strombranche.

Im Bulletin 7s/2013, das am 5. Juli erscheint, folgt eine ausführliche Berichtserstattung über die VSE-Generalversammlung. VSE

Dans le cadre de son Assemblée générale du 23 mai, l'Association des entreprises électriques suisses a exigé que l'approvisionnement futur soit garanti par une extension simultanée de la production, du réseau et du stockage, tant au niveau temporel que de l'infrastructure. Elle s'est exprimée en faveur de procédures raccourcies, contre le fait de limiter la durée de vie des centrales nucléaires et pour un accord sur l'électricité avec l'UE et un marché ouvert.

Dans son allocution, Kurt Rohrbach, Président de l'AES, a invité à mettre le temps à profit pour les mesures qui contribuent à une mise en œuvre rapide de la mutation. En même temps, il a mis en garde contre tout coup d'éclat en politique énergétique, voire contre des décisions historiques vu l'évolution mondiale de l'approvisionnement en énergie.

Par ailleurs, l'Assemblée générale de l'AES a élu au Comité les membres suivants: Dr Hans Schulz, membre de la direction d'Axpo, Benoît Revaz, membre de la direction d'Alpiq SA, Dominique Gachoud, directeur général de Groupe E SA, Alfred Bürkler, directeur de Swisspower Netzwerk AG. L'AES remercie les membres sortants du Comité, Dr Manfred Thumann, membre de la direction d'Axpo, Michael Wider, membre de la direction d'Alpiq SA, Pierre-Alain Urech, directeur général de Romande Energie et André Hurter, directeur général de SIG, pour leur engagement au service de la branche électrique suisse.

Un rapport détaillé sur l'Assemblée générale de l'AES sera publié dans le Bulletin 7s/2013 qui paraîtra le 5 juillet. AES



Bilder: H.-P. Thoma

Gastreferent des Anlasses war Jan-Egbert Sturm, Leiter KOF Konjunkturforschungsstelle ETH Zürich.

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter www.bulletin-online.ch

Korruptionsbekämpfung im EVU

Teil 1: Übersicht über das Korruptionsstrafrecht

Im Geschäftsleben werden Zuwendungen zur Beziehungspflege und in Erwartung einer aktuellen, konkreten oder aber einer späteren Gegenleistung des Beschenkten getätigt. Solche Geschenke können als Korruption für das Unternehmen ein Risiko darstellen. Der vorliegende erste Teil des Artikels gibt eine Übersicht über das Korruptionsstrafrecht. Der zweite Teil über die Strafbarkeit des Unternehmens, die Organisation und Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung im EVU erscheint in der kommenden Ausgabe.

Susanne Leber

Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare, unentziehbare Aufgabe der Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 Schweizerisches Obligationenrecht). Er muss sicherstellen, dass die Geschäftsleitung die Unternehmensaktivitäten gesetzes- und regelkonform führt und abwickelt. Unternehmen und Aktivitäten müssen so organisiert werden, dass die Einhaltung der Gesetze, Standards und Regeln sichergestellt ist. Dieser Verantwortungsbereich wird Compliance genannt.[1] Typische Compliancefelder des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) sind z.B. Datenschutz, Kartellrecht, unlauterer Wettbewerb, Ausschreibung, Entflechtung (Unbundling), Steuern, Insiderrecht, Gleichstellung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Geldwäscherei und das Korruptionsrecht.[2]

Allgemeines zum Korruptionsstrafrecht

Bei der Korruption geht es um «direkte oder indirekte Gewährung, Angebote oder Versprechen von Vorteilen im Sinne der Zuwendung von Geld, Gütern oder sonstigen Leistungen als Gegenleistung dafür, dass der Empfänger der Vorteile den oder die Vorteilsgeber oder Dritte in unlauterer Weise bevorzugt oder eine Diensthandlung vornimmt, die seine Dienstpflichten verletzt» [3]. Es wird eine Vertrauensstellung für die Erlangung eines ungerechtfertigten priva-

ten Vorteils missbraucht.[4] Die Vorteile können materieller oder immaterieller Natur sein: Geldbeträge, Sachgeschenke, Einladungen zu Essen und Unterhaltung, zu Events und Reisen, Erlass von Schulden, Beförderungen, Zusprechen von Auszeichnungen oder gar der Verzicht auf Sanktionen oder Strafanzeigen[5]. Korruption ist destruktiv; aus ihr resultieren Vertrauensverlust in den Staat, Verzerrungen des Wettbewerbs und grundsätzlich vermeidbare Kosten[6]. Verschiedene internationale Abkommen[7] haben zur Weiterentwicklung des schweizerischen Korruptionsrechts beigetragen.

Strafgesetzbuch

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; [8]) befasst sich mit der Korruption von schweizerischen (Art. 322ter ff.) und fremden Amtsträgern (Art. 322septies), d.h. Mitgliedern richterlicher oder anderer Behörden, institutionellen und faktischen Beamten, amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzern, Dolmetschern, Schiedsrichtern und Angehörigen der Armee. Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind den Amtsträgern gleichgestellt (Art. 322octies Ziff. 3).

Das StGB unterscheidet jeweils die aktive Form für die Person, die einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (Bestechen Art. 322ter und 322septies Abs. 1/Vorteilsgewährung Art. 322quinquies) und die passive Form für die Person, die einen

nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (Sich bestechen lassen Art. 322quater und 322septies Abs. 2/Vorteilsannahme Art. 322sexies). Dabei ist unerheblich, ob der Bestochene den Bestechenden angestiftet und selber aktiv um den Vorteil «gebeten» hat; lässt der Angesprochene dem «Bittsteller» den Vorteil zukommen, dann ist er aktiver Bestecher.

Beim Bestechen/Sich bestechen lassen ist massgebend, dass der schweizerische oder ausländische (fremde) Amtsträger im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine in seinem Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil erhält. Es besteht ein Austauschverhältnis zwischen der getätigten oder nicht getätigten Amtshandlung und der Vorteilszuwendung.[9] Die aktive oder passive Bestechung schweizerischer Amtsträger wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe [10] bestraft.

Ein Sachverhalt zwischen Bestechung und Vorteilsgewährung ist die Schmiergeldzahlung. Dabei handelt es sich um eine Zahlung an einen Amtsträger für eine Amtshandlung, die nur noch reine Formsache und längst überfällig ist, auf deren Ausführung ein Anrecht besteht und hinsichtlich derer dem Amtsträger keine Ermessensspielräume mehr zustehen. Zweck ist das Beschleunigen eines rein bürokratischen Vorgangs. Die Schmiergeldzahlung stellt (nur) eine Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme dar. Wäre die Amtshandlung aber nicht überfällig und sollte die Zahlung den Amtsträger dazu bewegen, das Dossier vorzuziehen, dann läge Bestechung vor.[11]

Die Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme ist nur hinsichtlich schweizerischer Amtsträger unter Strafe gestellt. Bei ihr besteht kein Austauschverhältnis. Der Amtsträger erhält allgemein im Hinblick auf die künftige Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil (sog. Anführern, Klimapflege [12]). Die Vorteilsgewährung an resp. Vorteilsannahme von schweizerischen Amtsträgern wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Nach StGB ist nur das Bestechen/Sich bestechen Lassen ausländischer Amtsträger, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe strafbar. Wird die Tat im Ausland verübt (z.B. Bestechung eines ausländischen Verkehrspolizisten in den Ferien), wird sie nach schweizerischem StGB nur bestraft, wenn die Tat auch im betroffenen ausländischen Land strafbar ist.[13] Die Vorteilsgewährung an und Vorteilsannahme von ausländischen Amtsträgern wird durch das StGB nicht bestraft; jedoch kann das Recht des entsprechenden ausländischen Staates eine Strafbarkeit vorsehen.

Die Korruptionsstraftatbestände des StGB sind Officialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt. Von einer Strafverfolgung wird jedoch abgesehen, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind.

Korruption setzt voraus, dass dem Amtsträger ein «nicht gebührender Vorteil» zukommt. Dienstrechtlich erlaubte Vorteile sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile stellen keine «nicht gebührenden Vorteile» dar (Artikel 322octies Ziffer 2) und werden strafrechtlich nicht geahndet.[14] Gemäss Bundespersonalverordnung sind z.B. Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 CHF nicht übersteigt, dienstrechtlich erlaubt; Angestellte aber, die an Beschaffungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind, dürfen dem Grundsatz nach überhaupt keine geringfügigen oder sozial üblichen Vorteile oder Einladungen annehmen[15]. Die Regelungen der Departemente können strenger sein. Bei den geringfügigen, sozial üblichen Vorteilen handelt es sich gemäss bundesrätlicher Botschaft um Zuwendungen im absoluten Bagatellbereich wie einen Kaffee während einer Besprechung oder einen Taschenkalender, mitunter um «... geringfügige Geschenke, die schon aufgrund gesellschaftlicher Normen keine Befangenheit hervorrufen können ...»[16]. Gemäss Bundesgericht ist eine Zuwendung von 2500 CHF durch die verdächtige Person an den für das Ermittlungsverfahren zuständigen Polizeibeam-

ten sozial unüblich, ebenso die Annahme einer Rolex und von 45 000 CHF im Rahmen eines SUVA-Liegenschaftshandels.[17]

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; [18]) regelt das Bestechen durch oder Sich bestechen Lassen von Privaten (Art. 4a UWG). Bei diesen Privaten handelt es sich um Arbeitnehmer, Gesellschafter, Beauftragte oder Hilfspersonen eines Dritten.

Unlauter handelt, wer einem der oben umschriebenen Privaten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zugunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Ebenso handelt unlauter, wer als oben umschriebener Privater im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder in seinem Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung sich zu seinen Gunsten oder zugunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

Vertraglich vom Dritten genehmigte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile stellen keine nicht gebührenden Vorteile dar (Art. 4a Abs. 2 UWG).

Wer vorsätzlich nach Art. 4a UWG besticht oder sich bestechen lässt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Antragsberechtigt ist, wer durch die aktive oder passive Bestechung in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbetrieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird. Antragsberechtigt sind auch die Kunden, die durch die aktive oder passive Bestechung in ihren wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt sind, ferner die Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen

ihrer Mitglieder befugt sind, sowie Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen (Art. 23 Abs. 2 und Art. 9 und 10 UWG). Der Bund kann als Privatkläger auftreten (Art. 23 Abs. 3 UWG).

Referenzen

- [1] Herbert G. Buff, Compliance – Führungskontrolle durch den Verwaltungsrat, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Peter Forstmoser (Hrsg.), Bd. 199, Diss. Zürich, 2000, § 1 Rz 4 f.
- [2] Ines Zenke/Ralf Schäfer/Holger Brocke (Hrsg.), Compliance in Energieversorgungsunternehmen, Frankfurt a. M., 2011, S. VII ff.
- [3] Buff, § 21 Rz 392.
- [4] Hans Joachim Marschdorf, Möglichkeiten der Feststellung und Prävention von Bestechungsleistungen aus Sicht des Bestechenden, in Mark Pieth/Peter Eigen (Hrsg.) Korruption im internationalen Geschäftsverkehr – Bestandesaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Basel/Frankfurt a. M., 1999, S. 423; Buff, § 21 Rz 396.
- [5] Monika Roth, Compliance in a nutshell, Zürich/St. Gallen, 2011, S. 81.
- [6] Buff, § 21 Rz 398.
- [7] OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (1997); Europarats-Strafrechtsübereinkommen (1999) über Korruption; UNO-Konvention (2003) gegen Korruption.
- [8] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0.
- [9] Seco – Korruptionsrecht, Überblick; www.seco.admin.ch/themen/00645/00657/00659/01395/index.html?lang=de
- [10] Art. 34 StGB: max. 360 Tagessätze à max. 3 000 CHF = höchstens 1 080 000.
- [11] Seco, Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen, 2. A., Bern 2008, S. 17 f.
- [12] Roth, S. 84.
- [13] Anforderung der Gegenseitigkeit nach Art. 6 und 7, je Abs. 1 StGB.
- [14] Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Revision des Korruptionsstrafrechts) sowie über den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BBl 1999 S. 5497 ff., 5528, 5550.
- [15] Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001, BPV, SR 172.220.111.3
- [16] Botschaft Revision Korruptionsstrafrecht, S. 5550 f.
- [17] Bundesgerichtsentscheide 6P. 39/2004 vom 23. Juli 2004 und 6B_916/2008 vom 21. August 2009.
- [18] Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, UWG, SR 241.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht. susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter
www.bulletin-online.ch